

2009

Das Urheberrecht im Bildungsbereich

In Zusammenarbeit mit Pro-
Litteris, Société
Suisse des Au-
teurs SSA, SUISA,
SUISSIMAGE und
SWISSPERFORM

Impressum

Herausgeber educa.ch

Autoren ProLitteris, Société Suisse des Auteurs SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPER-FORM

Zuständig ProLitteris www.prolitteris.ch

©educa.ch CC BY-NC-ND (creativecommons.org)

Januar 2009, Linkaktualisierung Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Zur Idee und Entwicklung des Urheberrechts	5
Geschichte des Urheberrechts	5
Die Anfänge des Urheberrechts	6
Das geltende Urheberrecht in der Schweiz	7
Regelungen zum Urheberrecht im Bildungsbereich	9
Tarife für Urheberrechte in Schulen	10
Kurzes Glossar	12
Kurzporträts der Verwertungsgesellschaften	13
ProLitteris	13
Société Suisse des Auteurs SSA	13
SUISA	14
SUISSIMAGE	14
SWISSPERFORM	14
Beispiele aus der Praxis	15
Fallbeispiele aus dem schulischen Alltag	15
Frequently Asked Questions	19
Häufigste Fragen aus dem Schulalltag	19

Dieser Guide verfügt über eine Internetseite auf educa.ch. Hier finden Sie sowohl das vorliegende PDF, das Sie dort auch online einsehen können, wie auch Zusatzinformationen und Links auf Unterrichtsmaterial, die regelmässig aktualisiert werden. Das PDF ist mit dem Datum seiner Publikation und einer eventuellen Aktualisierung versehen und gibt den Informationsstand dieses Datums wieder.

► [Internetseite](#)

Einleitung

Informationen für Lehrpersonen

Wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer während des Unterrichts ein Video vorführt, Musik abspielt oder Web-Seiten für das Internet erstellt, kann das Probleme mit Urheberrechten bereiten. Wer schon selber eine solche Produktion mit seiner Klasse durchgeführt hat, weiss, wie viele Personen daran beteiligt sind und wie viel unsichtbare Arbeit dahinter steckt. Schulen mit ihrem grossen Bedarf an Unterrichtsmaterialien sind angewiesen darauf, Werke externer Künstler nutzen zu dürfen. Um die Arbeit der Künstler zu würdigen und den Bedarf der Schulen zu decken, hat der Bund ein Gesetz herausgegeben, das die Ansprüche beider Parteien berücksichtigt.

respect ©opyright! - Schulveranstaltung

Ziel der Schulkampagne respect©opyright! ist es, mit Information, Aufklärung sowie Motivation und Förderung von kreativem Schaffen im Rahmen von Schulveranstaltungen die Zielgruppe ab 12 Jahren mit dem Thema Urheberrecht vertraut zu machen. Getragen und lanciert wird das Projekt von den fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften: ProLitteris, Société Suisse des Auteurs SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM.

Der hep Verlag bringt zu dieser Initiative zusätzlich eine kostenlose Zeitung zum Thema Urheberrecht heraus. Die Unterrichtseinheit «respect ©opyright!» in Zeitungsform will Jugendlichen auf Sekundarstufe I und II den korrekten Umgang mit dem Urheberrecht näherbringen.

Dossier

Lehrpersonen sind für ihren Unterricht von Gesetzes wegen urheberrechtlich privilegiert, so dass sie Werke zu Spezialtarifen – aber nicht gratis und unbeschränkt – nutzen können. Die Informationen beziehen sich auf öffentliche Schulen. Die Ausführungen gelten bis auf wenige Ausnahmen sinngemäss auch für Privatschulen.

Zur Idee und Entwicklung des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 mit folgenden Worten verankert: «Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.»

Geschichte des Urheberrechts

Um 1440 erfand Gutenberg den Buchdruck. Diese Erfindung ermöglichte die «serienmässige» Vervielfältigung von Texten. Wer vorher ein Buch vervielfältigen wollte, musste es abschreiben. Das Abschreiben war so mühselig, dass niemand daran dachte, den Autor des Originals für die Vervielfältigung zu entschädigen. Im Altertum waren daher die Kunstschaffenden entweder selbst vermögend oder genossen die Unterstützung eines Mäzens (von Maecenas, Gönner von Horaz). Bis weit ins Mittelalter drängte die christliche Vorstellung vom Urheber als Vermittler zwischen Gott und den Menschen die Person des Urhebers in den Hintergrund. Der «anonyme Meister» zeugt davon.

Martin Luther leitete seine Bibelübersetzung ein...

... mit den Worten: «... Ich hab's umsonst empfangen, umsonst hab ich's gegeben und begehre auch nichts dafür. Jesus Christus, mein Herr, hat es mich hundert- und tausendfach vergolten.»

Für «Gottes Lohn»: Lange – zum Teil bis heute – hielt sich die Vorstellung, wer das Glück und die Musse habe, ein Buch oder eine Musik zu schreiben, möge dies gefälligst für Gottes Lohn tun. Nach Gutenbergs Erfindung dachte man zunächst nicht an die Urheber, sondern an die Drucker. Die Drucker mussten die Manuskripte erwerben. Nicht so die Nachdrucker, die sich diese Honorare ersparten, ihre Nachdrucke billiger verkauften und so die Originaldrucker ruinierten. Piraterie würden wir heute sagen. Daher erhielten die Drucker so genannte Privilegien: das Recht, ein bestimmtes Werk während einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Territorium als einzige zu verlegen. Das älteste bekannte Schweizer Privileg wurde 1531 in Basel erteilt.

Erst seit dem 17. Jahrhundert entwickelten Vertreter des Naturrechts und der Aufklärung den Gedanken, dass der Urheber Eigentum an seinem Werk habe.

Das erste Gesetz, ...

... welches den Urhebern gewisse Rechte einräumte, erliess Königin Anne von Grossbritannien im Jahre 1709. Die Gedanken des Naturrechts wurden 100 Jahre später im Zuge der Französischen Revolution übernommen. In zwei Revolutionsgesetzen von 1791 und 1793 wurden die Privilegien abgeschafft und die «propriété littéraire et artistique» anerkannt.

In anderen Ländern dauerte es länger. Noch 1810 beklagte sich Goethe darüber, dass sich die Urheber mit der Ehre begnügen müssten, während die Verleger den Gewinn zögen:

«Wer keinen Geist hat, glaubt auch nicht an geistiges Eigentum.»

In der Schweiz wurde erst 1883 das erste Urheberrechtsgesetz erlassen. 1886 entstand unter Federführung des schweizerischen Bundesrates Numa Droz die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, der heute fast alle Staaten beigetreten sind.

Endgültige Anerkennung fand das Urheberrecht...

... in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948, welche in Artikel 27 das Spannungsfeld zwischen dem freien Zugang zur Information einerseits und der Anerkennung der ideellen und materiellen Interessen der Urheber andererseits aufzeigt.

«Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzunehmen.»

«Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst erwachsen.»

Die Anfänge des Urheberrechts

Die Anfänge des schweizerischen und des internationalen Urheberrechts gegen Ende des letzten Jahrhunderts fielen zusammen mit dem Beginn einer technischen Entwicklung, welche die Möglichkeiten der Verwendung von Werken, insbesondere auch von Musik, in einem damals wohl unvorstellbaren Masse erweiterte.

1877 erfand Edison den Phonographen. Er schuf die Grundlage für die Verbreitung von Musik auf Tonträgern. Seine Erfindung dürfte für die Musik ähnliche Bedeutung haben wie diejenige Gutenbergs für die Literatur.

Die weitere technische Entwicklung, welche die heutige Massennutzung von Werken ermöglichte, kann nur mit Stichworten angedeutet werden. Es folgten Telegraph, Radio, Film, Fernsehen, Kabelnetze und Vervielfältigungsgeräte für das private Kopieren (Fotokopiergeräte, Tonband- und Kassettenrecorder).

1983 kam die digitale CD auf den Markt

Im gleichen Jahr ging das erste TV-Programm auf Satellit (Sky Channel). Miniaturisierungen der Datenspeicher, Kompression der Daten und Multimedia-Techniken ermöglichten neue Felder der Nutzung von Werken (Stichwort «Internet»). Die technische Entwicklung führte aber auch dazu, dass die Urheber die Verwendung ihrer Werke zusehends aus den Augen verloren und, dass sie heute mehr denn je auf die von ihnen gemeinsam getragenen Verwertungsgesellschaften angewiesen sind.

Auch Interpreten, deren künstlerische Darbietungen während Jahrhunderten eine lokale Angelegenheit gewesen waren, sahen sich mit der zeitlich und örtlich unbegrenzten Weiterverwendung ihrer künstlerischen Arbeiten konfrontiert, sobald ihre Darbietung auf einen Träger fixiert worden war. Sie verlangten – ähnlich den Urhebern – Rechte an ihren Darbietungen und Anteil an der kommerziellen Auswertung ihrer Arbeit. Die Werkvermittler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen ihrerseits forderten einen spezifischen Schutz ihrer Leistungen, um sich gegen deren Aneignung durch unbefugte Dritte wehren zu können.

Das geltende Urheberrecht in der Schweiz

Grundlage für den Urheberrechtsschutz ist in der Schweiz das Urheberrechtsgesetz, dessen revidierte Fassung seit 1993 in Kraft ist. In diesem Gesetz wurden erstmals auch den ausübenden Künstlerinnen und Künstlern, den Tonträger- und Filmproduzenten sowie den Sendeunternehmen eigene Rechte eingeräumt (verwandte Schutzrechte). Weiter sind im Gesetz auch die Tätigkeiten und Pflichten der nicht gewinnorientierten Verwertungsgesellschaften geregelt, die der Kontrolle des Bundes unterstehen.

Gesetzesrevision

Eine weitere Revision des Gesetzes wurde inzwischen abgeschlossen. Das neue Urheberrechtsgesetz vom 5. Oktober 2007 ist am 1.7.2008 in Kraft getreten. Diese Revision hat vor allem die Ratifizierung neuer internationaler Abkommen der WIPO (World Intellectual Property Organization) durch die Schweiz und damit die Anpassung an internationales Recht ermöglicht: das Urheberrechtsabkommen (WCT) und das Abkommen über Darbietungen und Tonträger (WPPT). Diese zwei Verträge haben als Hauptzweck die Verbesserung des Schutzes von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in Bezug auf das Internet. Neu im Gesetz eingeführt wird auch der Schutz technischer Kopierschutzmassnahmen. Das Downloaden für den Privatgebrauch bleibt aber weiterhin legal.

Weiterführende Links

- ▶ [Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte](#)
- ▶ [Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte](#)

Regelungen zum Urheberrecht im Bildungsbereich

Im Urheberrechtsgesetz wird der Schutz der Urheberinnen und Urheber von Werken der Literatur und Kunst, der Schutz der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen sowie die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften geregelt. Wer die Werke eines Urhebers nutzen will, muss diesen um Erlaubnis anfragen. Erst gestützt auf die entsprechende Bewilligung darf er die Werke gegen Entgelt nutzen.

Ausnahmen

Im Gesetz werden auch Einschränkungen des Urheberrechts definiert. Für diesen Bereich ist keine vorgängige Anfrage und Erlaubnis beim Urheber bzw. Rechtsinhaber nötig. Darunter sind zu verstehen:

- Die Werkverwendung im persönlichen Bereich (unter Verwandten und Freunden);
- Die Werkverwendung der Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse;
- Das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information und Dokumentation.

Werkverwendung im Unterricht

Der Lehrperson sowie den Schülerinnen und Schülern soll ermöglicht werden, den Unterricht individuell zu gestalten. Daher ist jede Werkverwendung erlaubt, jedoch nur im Rahmen des direkten Unterrichts in der Klasse.

Die Urheberinnen und Urheber sowie die anderen Rechteinhaberinnen und -inhaber haben aber auch für die Verwendung von Werken durch die Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütungen ist in den so genannten Gemeinsamen Tarifen festgelegt, die regelmässig neu verhandelt werden.

Tarife für Urheberrechte in Schulen

Im Rahmen der schulischen Nutzung von Urheberrechten sind Schulen, Schulmediatheken und Schulbehörden vor allem durch folgende Tarife betroffen:

Der Gemeinsame Tarif 7

Der Gemeinsame Tarif 7, für den SUISSEIMAGE zuständig ist, erlaubt die folgenden Nutzungen, bzw. legt dafür die Vergütung fest:

- das Kopieren ganzer geschützter Werke und Darbietungen ab Radio und Fernsehen durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für den Unterricht in der eigenen Klasse;
- das Kopieren von Ausschnitten ab bespielten Ton- und Tonbildträgern durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für den Unterricht in der eigenen Klasse;
- das Kopieren ganzer geschützter Werke und Darbietungen ab Radio und Fernsehen durch schulinterne Mediatheken oder regionale/kantonale Medienstellen, um diese Aufzeichnungen für den schulischen Unterricht zur Verfügung zu stellen;
- das Aufführen geschützter Werke der nichttheatralischen Musik durch Schulsehörer im Schulunterricht oder klassenübergreifend (Musikvorträge, Schülerdiscos, etc.)

Der Gemeinsame Tarif 8

Der Gemeinsame Tarif 8 regelt das Fotokopieren von urheberrechtlich geschützten Werkexemplaren. Erlaubt ist den Lehrpersonen das Vervielfältigen von Ausschnitten aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften für den Unterricht in der Klasse. Darunter fällt auch das ausschnittweise Kopieren von Musiknoten und Werken der bildenden Kunst. Mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind auch die Fotokopien, welche die Schülerinnen und Schüler für ihre Lernzwecke sowie die Schuladministration für ihre interne Information und Dokumentation herstellen. Für den Tarif 8 ist die ProLitteris zuständig.

Der Gemeinsame Tarif 9

Der Gemeinsame Tarif 9 regelt die ausschnittsweise Nutzung von geschützten Werken und Leistungen in elektronischer Form mittels betriebsinternem Netzwerk (Intranet). Erlaubt ist das Vervielfältigen in digitaler Form für den Eigengebrauch und die Weiterverbreitung für die interne Information und Dokumentation der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler untereinander im schulinternen Netzwerk. Als Vervielfältigung gelten insbesondere das Speichern und Weiterverbreiten von Daten auf Terminals mittels Scanner oder ähnlicher Geräte, aus dem Internet, von Attachments aus E-Mails, usw. sowie ab bestehenden Datenträgern. Zuständig für diesen Tarif ist die ProLitteris.

Die jährlichen Urheberrechtsentschädigungen gestützt auf die Tarife 7, 8 und 9 werden direkt von den kantonalen Erziehungsdirektionen geregelt und bezahlt. Es handelt sich dabei um Pauschalansätze pro Schülerin/Schüler und Jahr, abgestuft nach Schulstufe.

Zur Verteilung

Die aufgrund dieser Tarife einkassierten Entschädigungen werden von den beteiligten Verwertungsgesellschaften an Urheber und Urheberinnen, Interpreten und Interpretinnen sowie an die übrigen Rechteinhaber (Produzenten, Verleger, Sendeanstalten) verteilt. An dieser Verteilung sollen möglichst jene partizipieren, deren Werke im schulischen Unterricht auch tatsächlich genutzt wurden, ohne dass diese Verteilung einen unangemessenen Aufwand verursachen darf.

Die Tarife im Einzelnen

- ▶ [Gemeinsamen Tarif 7](#)
- ▶ [Gemeinsamer Tarif 8 III](#)
- ▶ [Gemeinsamer Tarif 9 III](#)

Kurzes Glossar

Urheber/in

Der Urheber/die Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Diese kann vertraglich über das Urheberrecht verfügen und bestimmte Rechte abtreten (z.B. an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin, der/die dann zum Rechtsinhaber/in wird). Die Urheberrechte gehen nach dem Tod an die Erben über.

Werk

Werke sind – unabhängig von ihrem Wert oder Zweck – geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Wer ein Werk käuflich erwirbt, ist nicht automatisch Inhaber/in der Urheberrechte.

Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. In der Schweiz ist keine formelle Hinterlegung eines Werkes zur Begründung des Urheberrechtsschutzes nötig (wie z.B. Hinterlegung des Werkes, Registereintrag). Der Schutz besteht also ohne Formalitäten. Der Urheberrechtsschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin. Nach Ablauf dieser Frist darf das Werk von jedermann frei genutzt werden.

Verwandte Schutzrechte

Verwandte Schutzrechte, auch Leistungsschutzrechte genannt, sind die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Tonträgerherstellenden, der Produzierenden von audiovisuellen Medien sowie der Sendeunternehmen.

Nutzer/in

Nutzer ist, wer urheberrechtlich geschützte Werke nutzt, zum Beispiel indem er für den Privatgebrauch eine Musik-CD brennt oder eine Fotokopie herstellt. Grundsätzlich hat der Urheber/die Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Das Gesetz schränkt dieses Recht des Urhebers/der Urheberin zugunsten bestimmter Nutzerinnen und Nutzer – vor allem im Bereich des Eigengebrauchs und im Bereich der Bildungsarbeit – ein.

Weiterführender Link

▶ [Glossar](#)

Kurzporträts der Verwertungsgesellschaften

Unter Aufsicht des Bundes nehmen die Verwertungsgesellschaften die Rechte der Urheberinnen und Urheber bzw. der Rechteinhaberinnen und –inhaber wahr. Sie stellen die Tarife für die Werkverwendungen auf, verhandeln diese mit den massgebenden Nutzerverbänden und legen sie der Schiedskommission zur Genehmigung vor. Auf der Basis eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements sind sie für die Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten verantwortlich. Die Verwertungsgesellschaften dürfen keinen eigenen Gewinn anstreben.

ProLitteris

Die 1974 als Genossenschaft gegründete ProLitteris zählt als Mitglieder Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Autorinnen und Autoren wortdramatischer und wissenschaftlicher Werke, Journalistinnen und Journalisten, bildende Künstlerinnen und Künstler, Fotografinnen und Fotografe, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Kunst-, Bühnen- und Musikverlage sowie Rechtsnachfolgerinnen und –nachfolger.

Weblink

▶ www.prolitteris.ch

Société Suisse des Auteurs SSA

Die Société Suisse des Auteurs wurde 1985 als Genossenschaft gegründet. Sie wahrt die Rechte der Urheberinnen und Urheber sowie deren RechtsnachfolgerInnen, von dramatischen Werken (Theaterstücke, Sketche, Cabaret, Hörspiele usw.), audiovisuellen Werken (Drehbuch, Regie, Dialoge, Vorlage und Bearbeitung) sowohl für Spiel- wie auch für Dokumentarfilme), musikdramatischen Werken (Autoren und Komponisten von Opern, Operetten und Musicals), Choreographien und Pantomimen sowie Multimedialen Werken (Drehbuch und Gestaltung).

Weblink

▶ Société Suisse des Auteurs SSA

SUISA

Die SUISA, 1923 gegründet, ist die Genossenschaft von über 29'000 Komponisten, Textautoren und Musikverlegern der Schweiz und Liechtensteins. Die SUISA vertritt die Rechte aller Musikautoren, ausgenommen diejenigen der theatralischen Musik (siehe SSA). Sie erteilt Lizenzen für die Aufführung, Sendung und Vervielfältigung von Musik und verteilt die Lizenzeinnahmen an die Musikurheber/-verleger, deren Werke genutzt wurden.

Weblink

▶ www.suisa.ch

SUISSIMAGE

SUISSIMAGE wurde 1981 durch die Schweizer Filmbranche als Genossenschaft gegründet. Sie nimmt die Urheberrechte von Filmurhebern wie DrehbuchautorInnen und RegisseurInnen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie FilmproduzentInnen wahr.

Weblink

▶ www.suissimage.ch

SWISSPERFORM

SWISSPERFORM ist die Verwertungsgesellschaft für die verwandten Schutzrechte und wurde 1993 in Form eines Vereins gegründet.

Sie verwertet die Rechte von Interpreten (Musikschaffende, Schauspielende), Ton- und Tonbildträgerproduzenten (Labels und Filmproduzenten) sowie von Sendeunternehmen.

Weblink

▶ www.swissperform.ch

Weiterführende Links

▶ www.swisscopyright.ch

Beispiele aus der Praxis

Darf im Klassenlager eine aufgezeichnete Fernsehsendung gezeigt werden? Ist es erlaubt, Arbeiten von Schülerinnen und Schülern ins Internet zu stellen? Wo kann ich mein Copyright anmelden? Was ist beim Verlagsvertrag zu beachten? Zahlreich sind die Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Urheberrecht im Bildungsbereich stellen. Einige der häufigsten Beispiele aus der täglichen Praxis der Lehrpersonen, sowohl im Schulunterricht, als auch als Autor finden Sie auf den folgenden Seiten.

Fallbeispiele aus dem schulischen Alltag

Die Schule X stellt Aufsätze von Schülerinnen und Schülern ins Internet (die Schule als Nutzerin von Werken der Jugendlichen)

Jugendliche sind die Urheberinnen und Urheber ihrer Aufsätze. Sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter können erlauben, dass ihr Werk im Internet veröffentlicht wird. Ohne Erlaubnis handelt es sich um eine Urheberrechtsverletzung der Schule bzw. der Lehrperson. Es macht keinen Unterschied, ob der Aufsatz im Internet gratis oder gegen Entgelt zur Ansicht publiziert wird.

Lehrer Y zeigt eine aufgezeichnete Fernsehsendung im Klassenlager

Sofern die Lehrperson die Sendung im Rahmen des Unterrichts – der auch Teil eines Klassenlagers sein kann – seiner Klasse zeigt, ist das gesetzlich erlaubt. Zeigt er die Sendung aber zur Unterhaltung der Klasse, muss er dafür eine Vorführungsbewilligung einholen.

Die 9. Klasse zeigt zum Schulabschluss ein Theater (Schule als Nutzerin von Werken Dritter)

Ein Theaterstück, das in Anwesenheit von Eltern und anderen Personen aufgeführt wird, ist nicht von der gesetzlichen Erlaubnis erfasst. Wer die Urheberrechte an einem Werk nutzt, muss die Rechte zur Aufführung des Theaters vom Urheber einholen und entsprechend entschädigen. Im deutschsprachigen und nördlichen Europa vertreten in der Regel Bühnenverleger die Rechte der Urheber. Die Rechte können bei ihnen eingeholt werden. Ist der Bühnenverleger nicht bekannt, wird empfohlen, sich an den Buchverleger zu wenden. Im französischen Teil der Schweiz und weiter südlich in Europa werden die Rechte an Theaterstücken in der Regel von Urheberrechtsgesellschaften im Namen der Urheber wahrgenommen. Für die Schweiz ist dafür die SSA in Lausanne zuständig.

Kollegin Z stellt eine eigene Unterrichtseinheit mit Teilen aus Lehrmitteln ins Intranet der Schule

Das Intranet der Schule ist den Lehrpersonen und den Schülerinnen bzw. Schülern der Schule vorbehalten. Es ist von Gesetzes wegen erlaubt, Teile aus urheberrechtlich geschützten Werken im eigenen Intranet zu speichern und den Lehrpersonen und Jugendlichen zugänglich zu machen (Gemeinsamer Tarif 9).

Über die eigenen Teile kann die Lehrperson als Urheberin oder Urheber verfügen und bestimmen, dass sie ins Intranet aufgenommen werden. Die fremden Teile sollten als solche erkenntlich sein (von wem, aus welchem Werk, usw.). Werden einzelne Sätze aus fremden Werken in den eigenen Text eingebaut, so gelten die Regeln des Zitierens (Art. 25 Urheberrechtsgesetz). Das Zitat muss gekennzeichnet sein und die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Name des Urhebers usw.).

Im Klassenlager stellt Lehrerin A fest, dass in ihrer Klasse ein reger Tausch von MP3-Musikdateien stattfindet

Das Urheberrechtsgesetz erlaubt nur im Rahmen des Familien- und engen Freundeskreises den Tausch von MP3-Musikdateien oder das Brennen und Weitergeben von selbst gebrannten CDs. Das Gesetz (Art. 19, Abs. 1, Bst. a) spricht dabei von Personen, die eng unter sich verbunden sind. Die institutionelle Schicksalsgemeinschaft in der Schule sprengt diesen Kreis. Schul- und Klassenkameraden in ihrer Gesamtheit zählen nicht mehr zum engen Freundeskreis. Einzelne enge Freundschaften unter Schülerinnen und Schülern können das sein. Das massenhafte Vervielfältigen und Weitergeben von MP3-Dateien oder CD-Kopien innerhalb der Schülerschaft ist folglich nicht erlaubt.

Eine Schule beabsichtigt, die von den Lehrern angesammelten Materialien wie Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Spiele usw. in einer Datenbank zu erfassen und diese Datenbank den Lehrpersonen im schulinternen Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Ist dies erlaubt?

Referenzdatenbank: Sofern es sich bei der Datenbank lediglich um eine Referenzdatenbank handelt, in welcher beispielsweise die Titel der Werke, die Art der Materialien sowie allenfalls das Inhaltsverzeichnis enthalten sind, die geschützten Inhalte selber aber nicht darin enthalten sind, ist dies erlaubt. In diesem Fall handelt es sich um eine reine Referenzdatenbank und es findet keine urheberrechtlich relevante Nutzung statt.

Volltextdatenbank: Sofern jedoch nebst den Angaben zu den vorhandenen Materialien diese als Ganzes in der Datenbank enthalten sind (ganze Bücher oder Zeitschriften wurden eingescannt und in der Datenbank abgespeichert, etc.), so bedarf eine solche Nutzung der Zustimmung der Rechtsinhaber. Das Einspeichern von geschützten Inhalten in der Datenbank und dessen zur Verfügungstellen an die Lehrpersonen bedarf somit in jedem Fall der entsprechenden Zustimmung der Rechtsinhaber.

GT 9: Im Gemeinsamen Tarif 9, der die Nutzung von geschützten Werken in schulinternen Netzwerken regelt, ist das ausschnittweise Vervielfältigen (d. h. Einscannen oder Speichern von Ausschnitten aus geschützten Werken) im schulinternen Netzwerk erlaubt. Sofern somit lediglich Ausschnitte aus einzelnen Materialien in der Datenbank enthalten sind (beispielsweise einige Seiten eines Buches), ist dies erlaubt.

Spiele und Software: Sofern in der Datenbank Spiele und Software auch nur ausschnittsweise enthalten sind, bedürfen solche Verwendungen in jedem Fall der Zustimmung des Rechtsinhabers. Der GT 9 bzw. die gesetzliche Lizenz von Art. 19 bezieht sich nicht auf Spiele und Software.

Ein Lehrer möchte eine im Fernsehen aufgenommene Sendung auf dem schulinternen Server abspeichern und fragt nach, unter welchen Bedingungen dies erlaubt ist.

Gemäss dem Gemeinsamen Tarif 7 ist das Aufnehmen von ganzen Fernsehsendungen auf Video gestattet. Hingegen erlaubt Art. 19 Abs. 3 URG bzw. der Gemeinsame Tarif 9, der das Vervielfältigen und die Nutzung von geschützten Werken im schulinternen Server regelt, lediglich das ausschnittsweise Speichern von Werkexemplaren im schulinternen Netzwerk. Sofern somit nur ein Ausschnitt einer aufgenommenen Fernsehsendung oder einer gekauften Video auf dem schulinternen Server gespeichert wird, ist dies erlaubt. Hingegen ist das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen von Fernsehsendungen oder gekauften Videos nicht mehr durch die gesetzliche Lizenz von Art. 19 und den GT 9 erlaubt und bedarf somit der ausdrücklichen Zustimmung des Rechtsinhabers.

Das Weglassen von Vorspann und Abspann stellt noch kein ausschnittweises Vervielfältigen dar. Die Fernsehsendung ist trotz allem immer noch weitgehend vollständig wiedergegeben. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, die Sendung in mehrere Ausschnitte zu teilen und anschliessend sämtliche Ausschnitte im Intranet zu speichern.

Frequently Asked Questions

Ob im Schulunterricht, in der Freizeit und Lageraktivitäten mit Schülerinnen und Schülern oder in der eigenen Freizeit - Lehrpersonen treffen immer wieder auf Situationen, die das Urheberrecht betreffen. Auf den folgenden Seiten finden Sie sowohl Fragen und Antworten das Urheberrecht allgemein betreffend, wie auch eine Site mit den häufigsten Fragen aus dem Schulalltag.

Häufigste Fragen aus dem Schulalltag

Darf ich ein Werkexemplar wie beispielsweise ein Buch, eine CD, eine Fernsehsendung, eine Musikpartitur oder ein Dia vollständig kopieren?

Nein. Das vollständige Vervielfältigen eines auf dem Markt erhältlichen Werkexemplars ist nicht zulässig. Erlaubt ist das auszugsweise Kopieren im Rahmen der Tarife 7, 8/III und 9/III.

Darf ich Texte oder Illustrationen auszugsweise aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften oder aus Musikpartituren fotokopieren oder auf Hellraumprojektorfolien, Dias und andere Träger kopieren?

Ja. Auszugsweise dürfen solche Kopien hergestellt werden, aber ausschliesslich für den schulischen Gebrauch. Solche Kopien sind durch den Tarif 8/III für die Nutzung der Lehrperson in ihrer Klasse abgedeckt. Der Tarif erlaubt ebenso das Fotokopieren von Werken der bildenden Kunst (Gemälde, Stiche, Zeichnungen) und von Teilen von Musikpartituren. Für das Kopieren von Photos und Werken der bildenden Kunst auf Leerträger gilt der Tarif 7.

Die Nutzung von elektronischen Kopien im Intranet der Schule ist im Tarif 9/III geregelt.

Darf ich Ausschnitte von Sendungen oder Dokumenten für Zitat Zwecke verwenden?

Ja, im engen Rahmen des Zitatrechts, das heisst zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung, soweit der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist (man darf gerade so viel zitieren, wie zum Beleg der eigenen Aussage notwendig ist). Überdies muss die Quelle genannt werden.

Dürfen ausgeliehene, gemietete oder gekaufte Ton- und Tonbildträger im Unterricht verwendet werden?

Ja, das ist im Rahmen des Unterrichts gesetzlich erlaubt und nicht entschädigungspflichtig. Kopien dürfen von diesen Trägern allerdings nicht gemacht werden.

Darf ich einen Film ausserhalb des Klassenunterrichts aufführen, z. B. an einem Elternabend?

Nein, das ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es handle sich um eine Eigenproduktion. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, DVDs oder Videokassetten zu kaufen, zu mieten oder auszuleihen, die ausdrücklich für öffentliche Aufführungen oder Aufführungen im geschlossenen Kreis freigegeben sind (vgl. Merkblatt «[Vorführung von Filmen](#)»).

In welchem Ausmass darf ich Werke im Rahmen einer Theateraufführung oder Musikaufführung verwenden?

Falls Werke öffentlich aufgeführt werden, müssen die Nutzungsbedingungen mit den entsprechenden Verwertungsgesellschaften, bzw. mit den Verlagen oder Filmverleihstellen, vereinbart werden. Anlässlich klassenübergreifender Veranstaltungen, beim Vortragen, Aufführen oder Vorführen von Werken nicht-theatralischer Musik (beispielsweise für Schülerdisco, für Musikvorträge eines Schulorchesters in der Aula) darf Musik von CDs, Schallplatten und Musikkassetten jedoch im Rahmen des Tarifs 7 ohne weiteres abgespielt werden, wenn keine Aufzeichnung der Veranstaltung weiterverbreitet wird.

Wer profitiert von den Urheberrechtsentschädigungen?

Die Verwertungsgesellschaften vertreten die Interessen der Urheberinnen und Urheber, der Verlage und Produzenten sowie der Leistungsschutzberechtigten. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, die Entschädigungen nach dem Gebot der Gleichbehandlung auf die Urheberinnen und Urheber sowie auf andere Rechtsinhaberinnen und -inhaber zu verteilen. Die Verteilung soll dabei der tatsächlichen Werknutzung möglichst nahe kommen. Die Verwertungsgesellschaften dürfen keinen Gewinnzweck verfolgen und stehen unter Bundesaufsicht.

Darf ich Software an Kollegen und Kolleginnen ausleihen oder vermieten? Darf dies eine Medienstelle oder Schulmediathek tun?

Nein. Das Gesetz sieht für Software weder Verwertungsgesellschaften noch Kollektivtarife vor. Es ist notwendig, mit den Herstellern oder deren Distributoren Lizenzverträge abzuschliessen. Die Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) hat für eine ganze Reihe von schulgeeigneten Produkten Rahmenvereinbarungen abgeschlossen.

Darf die Schulbibliothek Bücher, Filme, Computerspiele an ihre Schülerinnen und Schüler vermieten?

Ja, dies ist in bezug auf Bücher und Ton- bzw. Tonbildträger erlaubt und im Gemeinsamen Tarif 6 geregelt. Die Schulbibliothek bezahlt der ProLitteris auf Bücher, Tonträger und auf Tonbildträger einen prozentualen Anteil der eingekommenen Entschädigungen zuhanden der Urheber/Urheberinnen und Rechteinhaber/Rechteinhaberinnen. In Bezug auf Computerprogramme muss die entsprechende Genehmigung beim Produzenten/bei der Produzentin eingeholt werden.

Dürfen die Schülerinnen und Schüler in Vorträge oder in eigene Arbeitsblätter fremde Fotos und Bilder einfügen?

Soweit es um eine Tätigkeit im Rahmen des Unterrichts in der Klasse geht, ist jede Werkverwendung durch den Lehrer/die Lehrerin und den Schüler/die Schülerin erlaubt. Der Schüler/die Schülerin darf in den eigenen Vortrag, den er oder sie vor der Klasse hält, fremde Bilder und Fotos einbauen. Der Vortrag darf auch im Intranet der Schule gespeichert werden. Sollten der Vortrag oder

die Arbeitsblätter jedoch öffentlich zugänglich gemacht werden, wie beispielsweise auf der Homepage der Schule, sind vorgängig die Rechte einzuholen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vortrag öffentlich abgehalten wird und eine Kopie des Vortrages mit den Bildern abgegeben wird oder für den Fall, dass die Arbeitsblätter an Dritte ausserhalb der Schule abgegeben werden sollen.

Darf eine Lehrperson einen Abschnitt aus einem Buch einer Kollegin leicht verändern und in einem eigenen Lehrmittel verwenden?

Grosse wie kleine Abänderungen stellen einen Verstoß gegen die Werkintegrität dar. Nur der Urheber oder die Urheberin höchstpersönlich dürfen erlauben, dass ihre Werke abgeändert und bearbeitet werden dürfen (siehe Art. 11 URG). Die Kollegin muss also ihr Einverständnis erteilen.

Darf eine Lehrperson mit der Klasse ein bestehendes Lied mit einem neuen Text versehen und an einer Theateraufführung für Eltern aufführen?

An Veranstaltungen zu musizieren, an denen Eltern teilnehmen, geht über den gesetzlich erlaubten Schulgebrauch hinaus. Ein bestehendes Lied mit einem neuen Text zu versehen ist zudem eine Bearbeitung und bedarf der Zustimmung des Berechtigten. Das ist in der Regel der Verlag oder, wenn das Lied nicht verlegt ist, der Urheber/die Urheberin. Liegt die Zustimmung vor, muss die Aufführung noch der SUIZA angemeldet und abgerechnet werden. Im Rahmen des Schulgebrauchs, also innerhalb einer bestimmten Schulklasse, darf ein Lied neu getextet und so gesungen werden.

Ist eine Lehrperson selbst oder die Schule, bei der sie angestellt ist, Urheberin ihres Werkes?

Urheber/Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat (siehe Art. 6 URG). Der Urheber/die Urheberin kann vertraglich über die Urheberrechte verfügen. Es ist möglich, dass der Urheber/die Urheberin im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder anderen Vertrages, zum Beispiel durch Anerkennung eines Schulreglementes bestimmte Nutzungsrechte an den Werken der Schule abtritt.

Wer ist Urheber, wenn zwei Lehrpersonen zusammen eine Unterrichtseinheit entwickeln?

Haben mehrere Personen zusammen an der Schaffung eines Werkes mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinsam zu, sie sind Miturheber/ Miturheberin. Ist nichts anderes vereinbart, so kann die entwickelte Unterrichtseinheit (soweit es sich dabei um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt) nur genutzt werden, wenn beide einverstanden sind. Die Beiträge, die nicht gemeinsam geschrieben worden sind, sondern von einer Person stammen, dürfen von dieser unabhängig von der neu geschaffenen Unterrichtseinheit benutzt werden. Die Verwertung der Unterrichtseinheit darf aber dadurch nicht gefährdet werden.

Was riskiere ich im Falle von Widerhandlungen gegen das Urheberrecht?

Das Urheberrechtsgesetz sieht zivilrechtliche (Art. 61 ff. URG) und strafrechtliche Konsequenzen (Art. 67 ff. URG) für Vergehen gegen das Gesetz vor: Als Strafen sind Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen (bei gewerbmässigem Vorgehen Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen) vorgesehen.

educa.ch
Schweizer Medieninstitut für Bildung und Kultur
Erlachstrasse 21 | Postfach 612 | CH-3000 Bern 9

Telefon: +41 (0)31 300 55 00
info@educa.ch | www.educa.ch